

Häufig gestellte Fragen und ihre Antworten zur Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL)

Die zur Beantwortung herangezogene PPP-RL in ihrer Erstfassung vom 19. September 2019 sowie entsprechende Erläuterungen aus den Tragenden Gründen und die Themenseite zur PPP-RL können Sie den folgenden Links entnehmen:

Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL): <https://www.g-ba.de/richtlinien/113/>

Tragende Gründe zum Beschluss vom 19. September 2019: https://www.g-ba.de/downloads/40-268-6078/2019-09-19_PPP-RL_Erstfassung_TrG.pdf

Themenseite zur PPP-RL: <https://www.g-ba.de/themen/qualitaetssicherung/vorgaben-zur-qualitaetssicherung/vorgaben-personalausstattung-psychiatrie-psychosomatik/>

Mit Beschluss vom 27. März 2020 hat der Gemeinsame Bundesausschuss die Nachweispflichten nach § 11 PPP-RL bis zum 31. Dezember 2020 von der Anwendung ausgenommen. Damit entfällt die in § 11 Absatz 3 PPP-RL geregelte Anzeigepflicht bei Nichterfüllung der Mindestvorgaben für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020. Link zum Beschlussdokument: https://www.g-ba.de/downloads/39-261-4230/2020-03-27_QS-RL_COVID-19-Ausnahmen-QS-Anforderungen_BAnz.pdf

Hinweis: Da der Gemeinsame Bundesausschuss kein Vorrecht auf die Auslegung seiner eigenen Beschlüsse und Richtlinien hat, bitten wir Sie zu beachten, dass es sich bei den Antworten nicht um rechtsverbindliche Auskünfte handelt.

Nr.	Frage/Hinweis	Antwort
I.	Allgemeines	
1.	Wann und wie erfolgt der Nachweis über die Erfüllung der Mindestvorgaben?	<p>§ 11 PPP-RL regelt das grundsätzliche Verfahren, wann und wie die betroffenen Krankenhäuser die Einhaltung der Mindestvorgaben nachweisen müssen. Demnach sind die in Anlage 3 „Nachweis“ der PPP-RL aufgeführten Daten zu erfassen und elektronisch auf Basis einer Spezifikation (<i>vgl. Frage I.2</i>) zu übermitteln: Die Daten aus den Teilen A und B des Nachweises werden an das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) geliefert, den gesetzlichen Krankenkassen gehen nur die Daten aus Teil A zu (<i>vgl. Frage V.1</i>).</p> <p>Für das erste Jahr der Datenübermittlung, das Erfassungsjahr 2020, wurde in § 16 Abs. 5 PPP-RL die Ausnahmeregelung getroffen, dass die Nachweisdaten mittels eines Servicedokuments (<i>vgl. Frage I.2</i>) für alle vier Quartale des Jahres 2020 bis zum 30. April 2021 zu übermitteln sind.</p> <p>Für die Folgejahre gelten die Übermittlungsfristen gemäß § 11 Abs. 12 Nr. 1 (Erfassungsjahre 2021-2023: quartalsweise) bzw. Abs. 2 (ab Erfassungsjahr 2024: jährlich) PPP-RL.</p>

2.	Was bedeutet „Datenübermittlung Servicedokument“?	<p>Der G-BA wird bis zum 1. Juli 2020 ein Servicedokument nach § 16 Abs. 5 PPP-RL für die elektronische Datenübermittlung zur Verfügung stellen. Dem G-BA-Beschluss vom 19. Dezember 2019 ist zu entnehmen, dass das IQTIG bereits mit der Erstellung dieses Servicedokuments beauftragt wurde. Link zum Beschluss: https://www.g-ba.de/beschluesse/4092/</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch geklärt, um welches Format (z.B. PDF-Formular, Online-Formular oder Excel-Tabelle) es sich handeln wird und welche weiterführenden Ausfüllhinweise für die Krankenhäuser zur Erstellung der Nachweise erforderlich sind.</p> <p>In den Folgejahren soll die Datenübermittlung auf Basis einer Spezifikation erfolgen. Auch hierfür ist in Kürze eine Beauftragung des IQTIG mit den erforderlichen Vorarbeiten vorgesehen.</p>
3.	Dürfen psychiatrische und psychosomatische Kliniken im Jahr 2020 Leistungen erbringen, obwohl sie die Mindestvorgaben nicht erfüllen?	<p>Da bereits in der vom G-BA mit Beschluss vom 19. September 2019 beschlossenen Erstfassung der PPP-RL in § 16 Abs. 2 PPP-RL die Anwendung der Rechtsfolgen des § 13 PPP-RL für die Nichterfüllung der Mindestvorgaben erst für den 1. Januar 2021 normiert wurde, besteht für das Jahr 2020 eine Sanktionsfreiheit für die Krankenhäuser. Demnach ist für die Krankenhäuser die Leistungserbringung bis zum 31. Dezember 2020 auch bei Nichterfüllung der Mindestvorgaben zulässig (vgl. Tragende Gründe zum Beschluss vom 27. März 2020; Link: https://www.g-ba.de/downloads/40-268-6462/2020-03-27_QS-RL_COVID-19-Ausnahmen-QS-Anforderungen_TrG.pdf).</p>
II. Psychosomatische Einrichtungen bzw. Behandlung		
1.	Inwieweit gelten die Mindestvorgaben auch für die psychosomatische Behandlung von Kindern und Jugendlichen?	<p>Gemäß § 1 Abs. 2 PPP-RL gilt die Richtlinie für Krankenhäuser im Sinne von § 108 SGB V mit psychiatrischen oder psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche, soweit darin Patientinnen oder Patienten behandelt werden, die einer vollstationären, teilstationären oder stationsäquivalenten Krankenhausbehandlung im Sinne von § 39 Abs. 1 SGB V bedürfen und nach Art und Schwere der Krankheit den Behandlungsbereichen gemäß § 3 in Verbindung mit Anlage 2 der PPP-RL zugeordnet werden können.</p> <p>Somit gelten die Vorgaben der PPP-RL für sämtliche zugelassenen Krankenhäuser mit psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen, die eine solche – beispielsweise psychosomatische – Patientenbehandlung vornehmen. Demnach gelten für die in die jeweiligen Behandlungsbereiche einzustufenden Kinder und Jugendlichen stets die entsprechenden Minutenwerte.</p>
2.	Ab wann erfolgt die Ermittlung der Mindestvorgaben für psychosomatische Einrichtungen?	<p>Gemäß § 16 Abs. 4 PPP-RL erfolgt für Einrichtungen der Psychosomatik für das Erfassungsjahr 2020 nur eine Patienteneinstufung und Übermittlung der Daten zur tatsächlichen Personalausstattung, aber noch keine Ermittlung der Mindestvorgaben. Die Ermittlung der Mindestvorgaben und des Umsetzungsgrades findet erst ab dem Erfassungsjahr 2021 auf Basis der Patienteneinstufung des Vorjahres statt.</p>
III. Personelle Anrechnungen		
1.	Was ist bei den Anrechnungen zwischen den Berufsgruppen zu berücksichtigen?	<p>Der 2. Halbsatz des § 8 Abs. 3 Satz 1 der PPP-RL zu den bei Anrechnungen zu erbringenden Regelaufgaben ist zentral für die Anrechnung von Berufsgruppen: Austauschbar sind die Berufsgruppen in dem Maße, in dem sie die gleichen Regelaufgaben erbringen.</p>

2.	Inwieweit können erfahrene Hilfskräfte angerechnet werden?	Gemäß § 8 Abs. 5 PPP-RL können Fachkräfte im begrenzten Umfang angerechnet werden, soweit diese gemäß Anlage 4 Regelaufgaben der Berufsgruppe, bei der die Anrechnung erfolgen soll, erbringen. Es muss dann eine Qualifikation zur Erfüllung der jeweiligen Regelaufgaben gemäß Anlage 4 der PPP-RL vorliegen, die mindestens eine vergleichbare pflegerische oder therapeutische Behandlung der Patientinnen und Patienten sicherstellt. Die Qualifikationserfordernisse können auch durch eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in der stationären psychiatrischen oder psychosomatischen Krankenhausbehandlung nachgewiesen werden.
3.	Können Psychologen im Praktikum angerechnet werden?	Sofern mit „Psychologen im Praktikum“ Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung während der Praktischen Tätigkeit (gemäß §§ 2 PsychTh-APrV und KJPsychTh) gemeint sind, können diese gemäß § 8 Abs. 2 PPP-RL berücksichtigt werden, wenn sie vom Krankenhaus eine Vergütung entsprechend ihres Grundberufes erhalten. In den Tragenden Gründen wird dazu erläutert, dass es sich bei dem Grundberuf in der Regel um den Beruf des Psychologen handelt.
IV.	Ermittlung der Mindestvorgaben	
1.	Wie werden die Mindestvorgaben konkret ermittelt?	Die Ermittlung der Mindestvorgaben für die Personalausstattung ist in § 6 PPP-RL geregelt. In den Tragenden Gründen finden sich ausführliche Erläuterungen und eine Beispielrechnung zu §§ 6 und 7 PPP-RL. Gemäß § 16 Abs. 3 wird für die Ermittlung der Mindestvorgabe für das Jahr 2020 die Einstufung der Patientinnen und Patienten nach Psych-PV im Jahr 2019 zu Grunde gelegt. Hierzu ist aus den vier Stichtagserhebungen der Durchschnitt zu ermitteln und für alle vier Quartale 2020 heranzuziehen. Auch im Jahr 2020 kommt die Korridorregelung gemäß § 6 Abs. 4 zum Tragen.
V.	Ausblick	
1.	Was passiert mit den übermittelten Nachweisdaten?	Wie unter Frage I.1 beschrieben, werden die Nachweisdaten an das IQTIG und teilweise an die gesetzlichen Krankenkassen und die Landesaufsichtsbehörden übermittelt. Das IQTIG prüft die übermittelten Daten auf Vollständigkeit und Plausibilität. Sollte es Korrekturbedarf feststellen, kann das Krankenhaus korrigierte Daten übermitteln. Anschließend wertet das IQTIG die Nachweisdaten im Auftrag des G-BA aus mit dem Ziel, Transparenz über den Personaleinsatz herzustellen, einen Überblick über den Stand der Erfüllung der festgelegten Mindestanforderungen und Daten für die Weiterentwicklung der Richtlinie zu erhalten. Die Information, ob und in welchem Umfang die Mindestvorgaben für die Personalausstattung erfüllt werden, wird zudem in den Qualitätsberichten der Krankenhäuser veröffentlicht.
2.	Inwieweit ist eine Weiterentwicklung der PPP-RL geplant?	Die kontinuierliche Weiterentwicklung und Anpassung der Inhalte der PPP-RL hat der G-BA bereits mit der Erstfassung in § 14 festgelegt. Darüber hinaus wird der G-BA die Auswirkungen dieser Richtlinie auf die Versorgungsqualität in Deutschland evaluieren lassen. In der Evaluation ist zu untersuchen, ob die Ziele der Richtlinie erreicht wurden und ob die Mindestvorgaben der Richtlinie geeignet sind, den angestrebten Zweck zu erfüllen. Dabei sind auch unerwünschte Auswirkungen und Umsetzungshindernisse darzustellen. Der G-BA wird die Evaluation so beauftragen, dass der Evaluationsbericht bis zum 31. Dezember 2024 vorliegt.